Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 241. Leipzig, Mittwoch den 16. October. 1867.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauflage. † = wird nur baar gegeben.)

Bath in Berlin.

8839. **Jonas,** Leitfaden zur Instruction der Unteroffiziere der preuß. Armee behufs der Erlernung d. Fahrdienstes auf Eisenbahnen. gr. 8. Geh. * ¼ ℛ

Gebr. Bornträger in Berlin.

8840. **Ellendt, J. E.,** Materialien zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche f. die Quarta höherer Lehranstalten. 3. Aufl. v. M. Seyffert. 8. Geh. * 12 Ngr.

Burmester & Stempell in Berlin.

8841. **Schlössing's** Unterrichts-Briefe zum Selbststudium der neueren Sprachen, Wissenschaften u. Fächer. III. Abth. Rechnen. 9—12. Brief. gr. 8. Geh. à * 2½ Ngr.

A. Dürr in Leipzig.

8842. **Mylius, C. J.,** Treppen-Vestibul- u. Hof-Anlagen aus Italien. Skizzen. Fol. Cart. * 2⅔ ℛ

Kühn in Weimar.

8843. **Kunst u. Gewerbe,** Wochenschrift zur Förderung deutscher Kunst-Industrie. Red.: C. Stegmann. 1. Jahrg. 1867. Nr. 1. gr. 8. Vierteljährlich * ⅓ ℛ

Schmaler & Pech in Bautzen.

8844. **Časopis** towařstwa mačicy serbskeje. Red.: J. Buk. Nr. 35. gr. 8. In Comm. Geh. * ⅓ ℛ

8845. **Immisch, H.,** üb. die Nothwendigkeit, in unserm sächsischen Vaterlande eine regere u. geordnete Theilnahme an der inneren Mission zu wecken, so wie üb. die hierbei etwa einzuschlagenden Wege. Vortrag. gr. 8. In Comm. Geh. * 2½ Ngr.

8846. **Kalich, K.,** die Reformation in der Lausitz. Festvortrag. gr. 8. In Comm. Geh. * ⅙ ℛ

Schröter in Plauen.

8847. **Familienbuch,** das goldene, od. der köstlichste Hausschatz f. jede Haus- u. Landwirthschaft u. f. Jedermann. 2. Thl. 2. Lfg. 8. 1868. Geh. ⅙ ℛ

Nichtamtlicher Theil.

Zu der Petition um Aufhebung des Buchhändler-Examens.

X.*)

Meinem Wunsche entgegen muß ich in der Debatte über den obigen Gegenstand nochmals das Wort nehmen; der mit Probus unterzeichnete Artikel VIII. in Nr. 235 nöthigt mich dazu. Derselbe drückt ein Erstaunen aus, daß ich mich für die Herbeiführung eines allgemeinen Preßgesetzes des Norddeutschen Bundes ausspreche, während sich in der Verfassung des letzteren unter den Gebieten, mit welchen sich der Reichstag zu beschäftigen hat, die Preßgesetzgebung gar nicht befindet. Dies wird, sehr liebenswürdig, ein „kleiner" Irrthum meinerseits genannt.

Ich meine aber, es wäre mehr als dies; es wäre ein sehr großer Fehler, wenn ich bei meinen Ausführungen des Gegenstandes nicht zuerst die Competenz des Bundesrathes und des Reichstages in Betracht gezogen hätte. Es ist das aber sehr wohl geschehen und es will mir scheinen, daß Probus bei der Beurtheilung der Competenzfrage sich nur von etwas zu engen, vielleicht particularistischen Gesichtspunkten hat leiten lassen.

Ein Preßgesetz beschäftigt sich wesentlich mit zwei Momenten: mit den Bestimmungen über den Betrieb der Preßgewerbe und mit den Strafen für die durch die Presse verübten strafbaren Handlungen.

Da nun nach §. 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu denjenigen Angelegenheiten, welche der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen, ad 1) die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb und ad 4) die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht gehören, so kann von meinen Bestrebungen nicht mit Grund gesagt werden, daß ihnen die Verfassung des Norddeutschen Bundes entgegensteht; der Standpunkt, von den genannten Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aus zu einem gemeinsamen Preßgesetze des Norddeutschen Bundes zu gelangen, kann als ein irriger nicht vorweg bezeichnet werden.

Natürlich kommen bei dem Preßgesetze auch politische und ideelle Momente in Betracht; wir dürfen aber vertrauen, daß, wenn es gelungen, den Gegenstand in die gesetzgeberische Berathung des Bundesrathes und des Reichstages zu bringen, diese Momente sich der Einsicht unterordnen werden, daß der Fortbestand der particularen Preßgesetzgebung dem Zwecke des Bundes zuwiderläuft und neben einer gemeinsamen Gewerbegesetzgebung und einem gemeinsamen Strafrecht nicht möglich bleibt.

Wie es nur eine deutsche Literatur gibt, so können auch die, welche sie schaffen, welche sie vervielfältigen, welche sie auf den Markt bringen und die sie dort verbreiten — sie können

*) IX. S. Nr. 235.